

Die Stadt Erding erläßt aufgrund der Par. 2,9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne so wie über die Erstellung des Plänebaus (Plänebauverordnung) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen zweiten Änderung von Architekturbauplan, in der bearbeiteten Fassung von Architekturbauplan, München, gefertigten Bebauungsplan Nr. 35 für das Baugebiet südöstlich von Williamsville

als Satzung:
2.202
Bebauungsplan Nr. 35.2
Fassung vom 05.10.1995
Rechtsverbindlich seit 30.11.1995

Planfertiger:
Architekt:
apl.-Ing. Ernst Annaberger
Bismarckstraße 68
80339 München
in Fassung vom 07.11.1994
revidiert am 04.04.1995
überändert am 05.10.1995

FESTSETZUNG DURCH PLANZEICHNUNG

- Maß der baulichen Nutzung
 - Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
GF 2375 zulässige Geschosfläche je Baueinheit
 - Bauweise, Baugrenzen
 - Im Baugebiet sind Hausgruppen zulässig, soweit nichts anderes festgesetzt ist.
- In den Baubereichen A, B und C ist Geschosshöhe zulässig.
- Baugrenze
Firsttrichtung

3. Verkehrsflächen

- Eigentumsweg
- Öffentl. Verkehrsfläche
- Fuß- und Radweg
- Öffentl. Parkplätze
- Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Flächen für Garagen / Stellplätze
- ÖPNV - Bushaltestelle
- Grünflächen entlang der Verkehrsflächen
- Offene Vorgärten und Garagenzufahrten (Einfriedung unzulässig)

4. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Anbauverbotszone
- Sichtdreiecke
- Mehrfache in Metern
- Trafostation

5. Grünordnerische Festsetzungen

- Öffentl. Grünflächen
- Parkanlage
- Kinder Spielplätze
- Lärmschutzwall
- zu pflanzende Bäume
- zu pflanzende Bäume

B. FESTSETZUNG DURCH TEXT

1. Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich wird als Allgemeines Wohngebiet gemäß Par. 4 BauNVO festgesetzt. Ausnahmen gemäß Par. 4 Absatz 3 sind nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich sind die für die Geschosflächen (GF) angegebenen Werte als Höchstgrenze und eine (GMS) von 0,4 für die Hauptkörper zulässig. Für die Nutzung gemäß § 19 (4) BauNVO ist ein Überschreiten von 50 % möglich.

2.1 Flächen in Dachgeschossen werden nicht auf die Geschosfläche angerechnet, soweit es sich dabei nicht um ein Vollgeschos handelt.

3. Dächer

Die Dachneigung wird für eingeschossige Gebäude mit 35° bis 42° und für zweigeschossige Gebäude mit 30° bis 36° festgesetzt. Für Gebäude des Geschosshöhenbereiches (A, B und C) wird eine Dachneigung von 40° bis 45° festgesetzt. Für die Gebäude des Geschosshöhenbereiches (A, B und C) sind Dachneigungen zulässig.

3.2 Bei allen Gebäuden ist an den Traufseiten und an den Giebelseiten (Ortgan) ein Dachüberstand von maximal 70 cm zulässig. Wird das überstehende Dach durch Holzstützen getragen, wird der Dachüberstand ab Vorderkante Stütze gemessen.

3.3 Bei den Hauptgebäuden sind nur Satteldächer, auf den Nebengebäuden und Garagen auch abgewinkelte Pultdächer zulässig.

3.4 Die Satteldächer der Nebengebäude bzw. der Garagen, die an das Hauptgebäude angebaut werden, müssen die gleiche Dachneigung wie das Hauptgebäude haben. An den Giebelseiten der Hauptgebäude angebaute Nebengebäude mit Pultdächern senkrecht zur Hauptfirsttrichtung können eine geringere Dachneigung, mindestens jedoch 25° haben.



5.3 Der Einbau von Sonnenkollektoren ist zulässig.

5.4 Zusammenbauende Gebäude sind in Gestaltung, Dachneigung, Material und dgl. aufeinander abzustimmen.

5.5 Ortsfremde Materialien, wie Verkleidung in Anstrich, Metall, Kunststoff oder Spiegelfolie sind unzulässig. Dasselbe gilt für Glasbausteine an Wänden, die von öffentl. Verkehrsflächen aus sichtbar sind.

5.6 Die Gebäudekörper dürfen eine max. Tiefe von 11,50 m nicht überschreiten.

6. Garagen und Stellplätze

6.1 Garagen dürfen nur innerhalb der überbaubaren Flächen auf Grundstücken errichtet werden.

6.2 Der Stauraum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche muß mindestens 5 m betragen.

6.3 Für die Anzahl und Anlage der Stellplätze gilt die Stellplatzanzahl der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung. Auf Grundstücken mit offenen Vorgärten darf im Vorgarten pro Grundstück ein Längstellplatz entlang der Straße errichtet werden. Bei den eingefriedeten Grundstücken kann durch Zurückversetzung des Zaunes pro Grundstück auch ein Längstellplatz angelegt werden.

6.4 Zweit- und Drittstellplätze der Einfamilien-, Zweifamilien- und Gruppenhäuser, die im Einzelfall nicht auf dem eigenen Grundstück nachgewiesen werden können, können auf den Grundstücken der Baugartener A, B und C nachgewiesen werden.

6.5 Rampen für Tiefgaragenzufahrten sind aus Schallschutzgründen einzubauen. Decken und Wände sind schallabsorbierend auszukleiden. Die Wandteile über Stützengänge sind bei massiver Gestaltung vollständig zu begrünen oder durch Glaslemente (z.B. Glas-Konstruktionen oder Glasziegel) transparent zu halten.

7. Einfriedungen

7.1 Einfriedungen an Straßen sind als Holzzäune mit senkrechter Lattung von maximal 1 m Höhe auszubilden. An den Grenzen zu den Nachbargrundstücken sind auch Maschendrahtzäune in gleicher Höhe zulässig, die mit heimischen Geleichen zu hinterpflanzen sind.

7.2 Zaunsockel aus Beton oder ähnlichen Materialien dürfen nicht über die natürliche Geländeoberkante herausragen.

7.3 Die Vorgärten der besonders gekennzeichneten Parzellen und sämtliche Garagenzufahrten dürfen nicht eingefriedet werden.

8. Behälter für Abfallbeseitigung

Bei allen Gebäuden müssen die Müllbehälter in die Hofriedung eingebaut werden oder in baulichen Zusammenhang mit den Haupt- und Nebengebäuden (Garagen) errichtet werden. Einzelstehende Abfallboxen sind unzulässig.

9. Antennenanlage

Außenantennen zum Zwecke des Rundfunk- und Fernsehempfangs sind dann unzulässig, wenn ein Anschluss an eine öffentliche Antennenanlage gewährleistet ist.

10. Sichtdreiecke

Innenhalb der Sichtdreiecke sind Sichtbehinderungen mit einer Höhe von mehr als 80 cm über Oberkante Straßenniveau unzulässig. Eine Ausnahme bilden einzelstehende hochstämmige Bäume mit Astansatz über 2,50 m.

11. Lärmschutz

Für das gesamte Baugebiet sind gemäß DIN 18005, folgende Werte einzuhalten:
Tageswert 55 dB(A)
Nachtwert 45 dB(A)

12. Baugrenzen

Die Baugrenzen dürfen in folgenden Fällen überschritten werden:

a) Für eine offene Überdachung eines Kfz-Stellplatzes zur Straße hin bis zu einer Grundfläche von maximal 15 m². Ein Mindestabstand von 1 m zwischen Straßenbegrenzungslinie und Dach muß eingehalten werden.

b) Für Wintergärten zum Garten hin bis maximal 2,5 m. Die Abstandsflächenregelung der BayBO bleibt dabei unberührt.

c) Für die Grundstücke des Geschosshöhenbereiches (A,B,C) sind Nebengebäude für Fahrräder, Kinderwagen, etc. auch außerhalb des ausgewiesenen Bauraumes nördlich der Hauptgebäude zulässig.

13. Grünordnung

Die öffentlichen Grünflächen und die Grünstreifen entlang von Straßen sind mit Rasen anzulegen und mit Bäumen lt. Planzeichnung zu bepflanzen. Auf der öffentlichen Grünfläche im Osten des Geltungsbereiches ist die dichte Ortsrandbeplantung der Siedlung Williamsville zur Bundesstraße hin zu verlängern.

13.1 Öffentliche Grünflächen

Die öffentlichen Grünflächen und Grünstreifen entlang der Verkehrsflächen.

14. Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

15. Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.2 Private Grünflächen

Auf allen Grundstücken sind pro 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche je ein heimischer Laubbau aus der Empfehlungsliste bzw. ein Obstbaum zu pflanzen.

Straßen zu Garagen und Stellplätzen dürfen nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sind Kies, Rasengittersteine oder Plattenbelag mit Grasfuge zu verwenden.

13.3 Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist nach Planvorgabe mit Bäumen und Sträuchern entsprechend der Empfehlungsliste und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

13.4 Schutz des Oberbodens

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuholen und in Mieten mit 3 m Basisbreite von maximal 1,50 m Höhe zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit Leguminosenmischung anzulegen.

13.5 Zeitpunkt der Pflanzung

Die Pflanzarbeiten im öffentlichen Grün sollen nach Fertigstellung des Straßenbaues begonnen werden. Für die Pflanzmaßnahmen im Privatgarten steht nach der Baubehauptung ein Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung.

14. Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

15. Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.6 Lärmschutz

Die notwendige Dauerschallpegelminderung von 7 dB(A) in der Nacht ist durch die Errichtung entsprechender Lärmschutzanlagen zu gewährleisten.

In dem in der Südwestecke des Geltungsbereiches liegenden Gebäude sind die Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der B 388 abgewandten Seite anzuordnen. Andere Aufenthaltsräume sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszustatten. Das gleiche gilt für das Dachgeschos sämtlicher Gebäude in der südlichen Häuserzeile.

13.7 Grünordnung

Die öffentlichen Grünflächen und die Grünstreifen entlang von Straßen sind mit Rasen anzulegen und mit Bäumen lt. Planzeichnung zu bepflanzen. Auf der öffentlichen Grünfläche im Osten des Geltungsbereiches ist die dichte Ortsrandbeplantung der Siedlung Williamsville zur Bundesstraße hin zu verlängern.

13.8 Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

13.9 Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.10 Lärmschutz

Für das gesamte Baugebiet sind gemäß DIN 18005, folgende Werte einzuhalten:
Tageswert 55 dB(A)
Nachtwert 45 dB(A)

13.11 Verkehrsflächen

Eigentumsweg
Öffentl. Verkehrsfläche
Fuß- und Radweg
Öffentl. Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Flächen für Garagen / Stellplätze
ÖPNV - Bushaltestelle
Grünflächen entlang der Verkehrsflächen
Offene Vorgärten und Garagenzufahrten (Einfriedung unzulässig)

13.12 Private Grünflächen

Auf allen Grundstücken sind pro 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche je ein heimischer Laubbau aus der Empfehlungsliste bzw. ein Obstbaum zu pflanzen.

Straßen zu Garagen und Stellplätzen dürfen nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sind Kies, Rasengittersteine oder Plattenbelag mit Grasfuge zu verwenden.

13.13 Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist nach Planvorgabe mit Bäumen und Sträuchern entsprechend der Empfehlungsliste und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

13.14 Schutz des Oberbodens

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuholen und in Mieten mit 3 m Basisbreite von maximal 1,50 m Höhe zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit Leguminosenmischung anzulegen.

13.15 Zeitpunkt der Pflanzung

Die Pflanzarbeiten im öffentlichen Grün sollen nach Fertigstellung des Straßenbaues begonnen werden. Für die Pflanzmaßnahmen im Privatgarten steht nach der Baubehauptung ein Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung.

14. Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

15. Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.16 Lärmschutz

Die notwendige Dauerschallpegelminderung von 7 dB(A) in der Nacht ist durch die Errichtung entsprechender Lärmschutzanlagen zu gewährleisten.

In dem in der Südwestecke des Geltungsbereiches liegenden Gebäude sind die Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der B 388 abgewandten Seite anzuordnen. Andere Aufenthaltsräume sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszustatten. Das gleiche gilt für das Dachgeschos sämtlicher Gebäude in der südlichen Häuserzeile.

13.17 Grünordnung

Die öffentlichen Grünflächen und die Grünstreifen entlang von Straßen sind mit Rasen anzulegen und mit Bäumen lt. Planzeichnung zu bepflanzen. Auf der öffentlichen Grünfläche im Osten des Geltungsbereiches ist die dichte Ortsrandbeplantung der Siedlung Williamsville zur Bundesstraße hin zu verlängern.

13.18 Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

13.19 Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.20 Lärmschutz

Für das gesamte Baugebiet sind gemäß DIN 18005, folgende Werte einzuhalten:
Tageswert 55 dB(A)
Nachtwert 45 dB(A)

13.21 Verkehrsflächen

Eigentumsweg
Öffentl. Verkehrsfläche
Fuß- und Radweg
Öffentl. Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Flächen für Garagen / Stellplätze
ÖPNV - Bushaltestelle
Grünflächen entlang der Verkehrsflächen
Offene Vorgärten und Garagenzufahrten (Einfriedung unzulässig)

13.22 Private Grünflächen

Auf allen Grundstücken sind pro 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche je ein heimischer Laubbau aus der Empfehlungsliste bzw. ein Obstbaum zu pflanzen.

Straßen zu Garagen und Stellplätzen dürfen nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sind Kies, Rasengittersteine oder Plattenbelag mit Grasfuge zu verwenden.

13.23 Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist nach Planvorgabe mit Bäumen und Sträuchern entsprechend der Empfehlungsliste und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

13.24 Schutz des Oberbodens

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuholen und in Mieten mit 3 m Basisbreite von maximal 1,50 m Höhe zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit Leguminosenmischung anzulegen.

13.25 Zeitpunkt der Pflanzung

Die Pflanzarbeiten im öffentlichen Grün sollen nach Fertigstellung des Straßenbaues begonnen werden. Für die Pflanzmaßnahmen im Privatgarten steht nach der Baubehauptung ein Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung.

14. Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

15. Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.26 Lärmschutz

Die notwendige Dauerschallpegelminderung von 7 dB(A) in der Nacht ist durch die Errichtung entsprechender Lärmschutzanlagen zu gewährleisten.

In dem in der Südwestecke des Geltungsbereiches liegenden Gebäude sind die Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der B 388 abgewandten Seite anzuordnen. Andere Aufenthaltsräume sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszustatten. Das gleiche gilt für das Dachgeschos sämtlicher Gebäude in der südlichen Häuserzeile.

13.27 Grünordnung

Die öffentlichen Grünflächen und die Grünstreifen entlang von Straßen sind mit Rasen anzulegen und mit Bäumen lt. Planzeichnung zu bepflanzen. Auf der öffentlichen Grünfläche im Osten des Geltungsbereiches ist die dichte Ortsrandbeplantung der Siedlung Williamsville zur Bundesstraße hin zu verlängern.

13.28 Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

13.29 Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.30 Lärmschutz

Für das gesamte Baugebiet sind gemäß DIN 18005, folgende Werte einzuhalten:
Tageswert 55 dB(A)
Nachtwert 45 dB(A)

13.31 Verkehrsflächen

Eigentumsweg
Öffentl. Verkehrsfläche
Fuß- und Radweg
Öffentl. Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Flächen für Garagen / Stellplätze
ÖPNV - Bushaltestelle
Grünflächen entlang der Verkehrsflächen
Offene Vorgärten und Garagenzufahrten (Einfriedung unzulässig)

13.32 Private Grünflächen

Auf allen Grundstücken sind pro 100 m² nicht bebauter Grundstücksfläche je ein heimischer Laubbau aus der Empfehlungsliste bzw. ein Obstbaum zu pflanzen.

Straßen zu Garagen und Stellplätzen dürfen nicht asphaltiert werden. Als mögliche Befestigung sind Kies, Rasengittersteine oder Plattenbelag mit Grasfuge zu verwenden.

13.33 Lärmschutzwall

Der Lärmschutzwall ist nach Planvorgabe mit Bäumen und Sträuchern entsprechend der Empfehlungsliste und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu bepflanzen.

13.34 Schutz des Oberbodens

Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der Oberboden so zu schützen, daß er jeweils zur Gartenanlage oder zu sonstigen Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist mit seiner ganzen Stärke abzuholen und in Mieten mit 3 m Basisbreite von maximal 1,50 m Höhe zu lagern. Die Oberflächen der Mieten sind mit Leguminosenmischung anzulegen.

13.35 Zeitpunkt der Pflanzung

Die Pflanzarbeiten im öffentlichen Grün sollen nach Fertigstellung des Straßenbaues begonnen werden. Für die Pflanzmaßnahmen im Privatgarten steht nach der Baubehauptung ein Zeitraum von zwei Jahren zur Verfügung.

14. Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

15. Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.36 Lärmschutz

Die notwendige Dauerschallpegelminderung von 7 dB(A) in der Nacht ist durch die Errichtung entsprechender Lärmschutzanlagen zu gewährleisten.

In dem in der Südwestecke des Geltungsbereiches liegenden Gebäude sind die Schlaf- und Kinderzimmer auf der von der B 388 abgewandten Seite anzuordnen. Andere Aufenthaltsräume sind mit Fenstern der Schallschutzklasse 2 auszustatten. Das gleiche gilt für das Dachgeschos sämtlicher Gebäude in der südlichen Häuserzeile.

13.37 Grünordnung

Die öffentlichen Grünflächen und die Grünstreifen entlang von Straßen sind mit Rasen anzulegen und mit Bäumen lt. Planzeichnung zu bepflanzen. Auf der öffentlichen Grünfläche im Osten des Geltungsbereiches ist die dichte Ortsrandbeplantung der Siedlung Williamsville zur Bundesstraße hin zu verlängern.

13.38 Wohnheiten

Pro Grundstück sind ausgenommen Quartiere A, B und C max. 2 Wohnheiten, bei Hausgruppen je Grundstück nur 1 Wohnheit zulässig.

13.39 Trafostation

Die Trafostation ist im baulichen und gestalterischen Zusammenhang mit der Garage zu errichten.

13.40 Lärmschutz

Für das gesamte Baugebiet sind gemäß DIN 18005, folgende Werte einzuhalten:
Tageswert 55 dB(A)
Nachtwert 45 dB(A)

13.41 Verkehrsflächen

Eigentumsweg
Öffentl. Verkehrsfläche
Fuß- und Radweg
Öffentl. Parkplätze
Straßenbegrenzungslinie und Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Flächen für Garagen / Stellplätze
ÖPNV - Bushaltestelle
Grünflächen entlang der Verkehrsflächen
Offene Vorgärten und Garagenzufahrten (Einfriedung unzulässig)

Stieleiche	-	Quercus pedunculata
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Ulm	-	Ulmus holland. "Greeneveld"
Vogelkirsche	-	Prunus avium "Plena"
Kugelakazie	-	Rhynchos pseudoacacia "umbrellifera"

Pflanzenqualifikation:
Spitzahorn
Kaiserlinde
Esche
Stieleiche
Hainbuche
Ulm
Vogelkirsche
Kugelakazie

Spitzahorn	Hochstamm, 3 - 4 x v., mit durchgehendem Leittrieb, StU. 20 - 25 cm
Kaiserlinde	Hochstamm, 3 - 4 x v., mit durchgehendem Leittrieb, StU. 20 - 25 cm
Esche	Hochstamm, 4 x v., aus e.w. Stand, mit durchgehendem Leittrieb, StU. 20 - 25 cm
Stieleiche	Hochstamm, 4 x v., aus e.w. Stand mit durchgehendem Leittrieb, StU. 18 - 20 cm
Hainbuche	Hochstamm, 3 - 4 x v., aus e.w. Stand, StU. 18 - 20 cm
Ulm	Hochstamm, 3 - 4 x v., mit e.w. Stand, durchgehendem Leittrieb, StU. 18 - 20 cm
Vogelkirsche	Solitär 4 x v., Breite 200-300 cm, Höhe 250 - 300 cm
Kugelakazie	Hochstamm, 3 - 4 x v., StU. 18 - 20 cm

Pflanzenanzahl: Stückzahl und Standort lt. PLAN .9